

# RS Vwgh 1995/11/16 94/16/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1995

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/15/0071 E 19. Dezember 1986 VwSlg 6180 F/1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Das Gebührengesetz ist vom Prinzip der Schriftlichkeit (Urkundenprinzip) beherrscht, welches gerade für die Schriften iSd § 14 GebG voll zur Anwendung zu kommen hat (Hinweis auf E 15.1.1981, 3627/80). Das Urkundenprinzip besagt, dass

- die Gebührenpflicht grundsätzlich an das Vorhandensein eines Schriftstückes gebunden ist,
- für die Feststellung der Gebührenpflicht ausschließlich der Inhalt des Schriftstückes maßgebend ist und dass
- die Gebührenpflicht so oft besteht, als Schriftstücke bzgl des gleichen gebührenpflichtigen Tatbestandes errichtet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160057.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

14.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)